

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Konstanz zur Festlegung von öffentlichen Plätzen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Alkoholverbot nach § 20 Absatz 8 CoronaVO

Das Landratsamt Konstanz – Gesundheitsamt - erlässt aufgrund von § 20 Absätze 1, 2 und 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO), §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Landkreis Konstanz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet des Landkreises Konstanz werden folgende öffentliche Plätze und öffentlich zugängliche Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 8 CoronaVO, in denen der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt ist, festgelegt:
 - im Stadtgebiet Konstanz:
 - Altstadt (umgrenzt durch Konzilstraße, Rheinsteig, Laube, Bodanstraße und Bahnhofplatz)
 - Susosteig, Stadtgarten (Flst.Nr. 5/4), öffentlich zugängliche Flächen am Hafen (527/1, 527/2), Hafenstraße (Flst.Nrn.5/5, 5/6,1905/5 und 5/25), Klein-Venedig (Flst.Nrn. 1902 und 2255)
 - Herosépark (Flst.Nrn. 1772 und 1773), Am Rheinufer (vom Herosépark bis zur Schänzle Brücke)
 - alle Strandbäder auf Konstanzer Gemarkung (auch in den Ortsteilen),
 - Seestraße, Seeuferweg (Flst.Nr. 4198/9 und 10074), Schmugglerbucht (Flst.Nrn. 1881/1, 10076 und 4832)
 - Fischenzstraße (westliches Ende Flst.Nr. 1481), Uferweg beim Schänzle (Flst.Nr. 1901/7), Schänzle (Flst.Nr.1685/28)
 - Winterersteig, Webersteig, Rheinsteig

- Im Stadtgebiet Radolfzell:
 - Uferanlage südlich Karl-Wolf-Straße ab Scheffelstraße bis einschließlich Skate-Anlage mit Wasserspielplatz, Hafenanlage Wäschbruck, Grillplatz und Herzenbadgelände
 - Bahnhofplatz, -vorplatz und -unterführung
 - Innenstadt (nach Westen jeweils einschließlich begrenzt durch Friedrich-Werber-Straße bis Spitalstraße, Spitalstraße bis Seestraße, Seestraße bis Untertorstraße, Untertorstraße bis Brühlstraße, Brühlstraße bis Philipp-Neuer-Platz, Philipp-Neuer-Platz bis Schützenstraße, Schützenstraße bis Teggingerstraße, Teggingerstraße bis René-Moustelon-Platz, René-Moustelon-Platz und Sankt-Johannis-Straße bis Seemaxx-Gelände; nach Osten begrenzt durch jeweils einschließlich Bahnhofplatz und Kapuzinerweg bis Stadtgarten, Stadtgarten Gesamtanlage bis Teggingerstraße, Teggingerstraße bis René-Moustelon-Platz, René-Moustelon-Platz bis Markthallenstraße, Markthallenstraße bis Werner-Messmer-Straße, Werner-Messmer-Straße komplett, Sankt-Johannis-Straße bis Schiesser-Straße, Schiesser-Straße bis Güttinger-Straße und gesamtes Anwesen Milchwerk bis Seemaxx-Gelände)
 - Uferbereich Halbinsel Mettnau (Südufer nach Norden begrenzt durch Scheffelstraße und Häuslegarten Süd bis Anwesen Werner-Messmer-Klinik, Minigolfplatz und gesamter Kurpark, einschließlich Strandbadgelände mit Parkplätzen; Nordufer nach Süd-Westen begrenzt durch Strandbadstraße)
 - Uferbereich Markelfinger Winkel und Ortsteil Markelfingen (nach Nord-Westen, Norden und Nord-Osten begrenzt durch Schießhüttenweg, Life-Pfad, Riedweg; nach Osten begrenzt durch Gemarkungsgrenze Radolfzell, östlich des Naturfreundehauses Bodensee)

- Im Gemeindegebiet Reichenau:
 - Uferbereich am Campingplatz Sandseele (vom nördlichen Beginn des Campingplatzes bis zur Slipanlage im Süden des Uferbereichs)
 - Hochwarth
 - Bereich Stedigasse und an der Schiffslände

- Bereiche Jachthafen Herrenbrück und Mittleres Dämmle und Promenade
 - Strandbad und Strandbadstraße, sowie der dortige Sportplatz, Skaterplatz und angrenzende Parkflächen
2. Ziffer 1 gilt nicht für Teilflächen oder Bereiche der in Ziffer 1 aufgeführten Flächen, die durch Abschränkung, Einzäunung, Einfriedung oder ähnliche Vorrichtungen nicht für jedermann zugänglich sind und nicht als Teil des öffentlichen Verkehrsraums anzusehen sind.
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
 4. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 18. April 2021. Sie tritt vor Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Konstanz, an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. Das Landratsamt Konstanz wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter www.lra-kn.de zusätzlich hinweisen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Entsprechend einer landes- und auch bundesweiten Tendenz ist auch im Landkreis Konstanz ein Anstieg der Sieben-Tages-Inzidenz zu verzeichnen. Seit dem 21.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz über einem Wert von 100. Des Weiteren steigt - entsprechend einer bundesweiten Tendenz - auch im Landkreis Konstanz bei den Infektionsfällen mit dem Coronavirus der Anteil der Virusvarianten. Zuletzt (Stand: 30.03.2021) waren dies insgesamt 1172 bekannte Fälle. Die Ausbreitung des Coronavirus und insbesondere das Auftreten von Varianten des Coronavirus im Landkreis Konstanz hat aktuell einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger, der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die bisherigen, wenngleich noch unvollständigen, epidemiologischen Erkenntnisse in Bezug auf die Variationen des Coronavirus sind besorgniserregend. Daher sind vorsorgende Maßnahmen zwingend erforderlich, um den Folgen der Verbreitung von Virusmutationen mit höherem Ansteckungspotenzial entgegenzutreten, weil diese eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würde. Aufgrund der im

Lagebericht des Landesgesundheitsamts festgestellten Inzidenzen (Stand 31. April 2021, 125,0) besteht im Landkreis Konstanz aktuell ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus oder einer Variante des Coronavirus zu infizieren. Die Infektionsketten lassen sich dabei nicht mehr nachvollziehen. Insbesondere wurden keine lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen begrenzten Infektionsquellen festgestellt.

II. Rechtliche Würdigung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 20 Abs. 1, 2, 8 CoronaVO, §§ 28, 28a IfSG.

Das Landratsamt Konstanz - Gesundheitsamt - ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 6a IfSGZustVO zuständig. Von einer Anhörung wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen. Die Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden des Landkreises Konstanz wurden gemäß § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustVO beteiligt.

Nach § 20 Abs. 8 CoronaVO ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten.

Der bis zum 26.01.2021 gültige § 1e CoronaVO sah noch ein für das gesamte Land Baden-Württemberg gültiges Alkoholverbot vor. Nunmehr obliegt es der jeweils zuständigen Behörde, für ihren Bereich die Flächen festzulegen, für die dann das Alkoholverbot des § 20 Abs. 8 CoronaVO gilt. Die CoronaVO legt daher ein Alkoholverbot fest, dessen Geltungsbereich die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung festsetzt.

Bei dem Alkoholverbot handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Der den § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG konkretisierende § 28a IfSG sieht dies in seinem Abs. 1 Nr. 9 sogar ausdrücklich vor.

Die Untersagung des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen trägt erheblich dazu bei, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist dabei zu berücksichtigen. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze

besonders attraktiv für Partys o.ä. Des Weiteren dient ein Alkoholausschankverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll ein Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln, als auch die Kontaktbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden. Der Konsum von Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.

Zu berücksichtigen sind zudem die jetzt im Frühjahr steigenden Temperaturen. Entsprechend halten sich auch umso mehr Personen im Freien auf. Diese nehmen nicht nur Spaziergänge vor, sondern halten sich auch für längere Zeiträume an bestimmten Örtlichkeiten auf. Dadurch steigen die oben beschriebenen Gefahren rasant. Mit diesen ist also ohne eine Festlegung, wie sie durch diese Allgemeinverfügung erfolgt, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Die anstehenden Osterfeiertage lassen zudem erwarten, dass sich auf den ohnehin stark frequentierten Flächen noch mehr Personen aufhalten, da ein Großteil der arbeitenden Bevölkerung an diesen Tagen frei hat. Hierbei ist gerade auch bei gutem Wetter mit einem steigenden Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zu rechnen.

Bei den in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um öffentliche Orte, an denen sich erfahrungsgemäß Personen auf engem Raum und bzw. oder nicht nur vorübergehend aufhalten, oder an denen hierfür zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht. Auf diesen Flächen wird auch Alkohol konsumiert oder es besteht aufgrund der Lage der Örtlichkeiten zumindest die Gefahr, dass dort Alkohol konsumiert wird. Damit steigen an diesen Orten auch die oben beschriebenen Risiken. Zum Beispiel sind bestimmte Bereiche des Bodenseeufers erfasst. Aber auch andere Örtlichkeiten, an denen Personen verweilen, wie Sportplätze, Bahnhofsgelände oder Bereiche von Innenstädten sind erfasst. Die Entscheidung, welche Flächen für das Alkoholverbot ausgewiesen werden, wurde unter Berücksichtigung der Ortskenntnisse und Erfahrungen der Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz getroffen.

Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten sind grundsätzlich Teil des öffentlichen Raums. Es handelt sich um öffentlichen (Verkehrs-) Raum, der jedermann

zugänglich ist. Soweit sich in den in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten auch private Flächen befinden, die kein öffentlicher Verkehrsraum sind, sind diese Flächen gemäß Ziffer 2 nicht erfasst. Nicht erfasst sind also Flächen, die die Zugänglichkeit für jedermann durch Abschränkung, Einzäunung, Einfriedung etc. verhindern und zusätzlich auch nicht als öffentlicher (Verkehrs-) Raum gelten.

Die Festlegung bestimmter Örtlichkeiten im Landkreis Konstanz, an denen das Alkoholverbot des § 20 Abs. 8 CoronaVO gilt, fördert daher die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus, da es an den diesen Örtlichkeiten häufig zu nach der CoronaVO verbotenen Kontakten kommt, wobei Alkohol konsumiert wird. Insbesondere bei spontanen Zusammentreffen werden, begünstigt durch die Folgen des Alkoholkonsums, die geltenden Corona-Regelungen und Hygienemaßnahmen nicht eingehalten.

Die Festlegung der Flächen ist auch erforderlich. Gleich geeignete, dabei mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Ein kompletter Verzicht auf die Festlegung der Flächen und damit auf das Alkoholverbot wäre zur Viruseindämmung nicht förderlich. Es wäre vielmehr mit den oben beschriebenen spontanen Ansammlungen, Partys usw. zu rechnen. Auch eine Reduktion der in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung aufgeführten Flächen wäre nicht gleich geeignet. Es sind bereits nur die Flächen aufgeführt, an denen mit den oben beschriebenen Gefahren erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Insofern ist die Festlegung der Flächen durch diese Allgemeinverfügung bereits ein milderer Mittel im Vergleich zu einem flächendeckenden, das gesamte Gebiet des Landkreises Konstanz betreffenden Alkoholverbots. Auch reichen im Hinblick auf die beschriebenen Gefahren des Alkoholkonsums für das Infektionsgeschehen die Maßnahmen der sog. „Notbremse“ nicht aus. Insbesondere ist die Festlegung der Flächen für ein Alkoholverbot auch ein milderer Mittel im Vergleich zu Ausgangsbeschränkungen.

Die Festlegung der Flächen, auf denen das in § 20 Abs. 8 CoronaVO geregelte Alkoholverbot gilt, ist auch angemessen. Zwar ist die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der von der Festlegung bzw. vom Alkoholverbot betroffenen Personen und u. U. das Eigentumsrecht des Art. 14 GG, evtl. Art. 12 GG, berührt. Demgegenüber steht jedoch das Interesse der Allgemeinheit am Gesundheitsschutz, also an dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Eine Abwägung der betroffenen Interessen fällt hier zugunsten des Gesundheitsschutzes aus. Die Risiken für Leben und Gesundheit, die bei einer COVID-19-Erkrankung auftreten, sind hoch. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist damit in besonderem Maße betroffen. Entsprechend besteht auch Handlungsbedarf für staatliche Stellen, da diese eine Schutzpflicht für Leben und

Gesundheit der Bevölkerung trifft. Angesichts der steigenden Temperaturen halten sich auch wesentlich mehr Personen im Freien auf. Dies wird durch die anstehenden Osterfeiertage und -ferien noch verschärft. Die oben beschriebenen Gefahren, die das Infektionsgeschehen befeuern können, werden durch das weit verbreitete Auftreten der Virusmutationen im Landkreis Konstanz noch verstärkt. Diese gehen mit einer höheren Übertragungsgeschwindigkeit einher. Ein unbeschränkter Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, der mit einer Kontakterhöhung einherginge, hätte mit einer noch höheren Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass eine große Anzahl an Personen an COVID-19 erkranken. Damit ist unmittelbar auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems betroffen, welches bei einer Erhöhung der COVID-19-Erkrankungen stark belastet wird. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit sowie in die Berufsfreiheit ist demgegenüber gering. Es ist weiterhin - unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Regeln - möglich, sich im Freien aufzuhalten. Ein Alkoholkonsum im privaten Raum ist ebenso weiterhin möglich.

Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 1 DVO LKrO auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz (www.lra.kn.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit tritt die Allgemeinverfügung bei Unterschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 im Landkreis Konstanz an drei aufeinanderfolgenden Tagen gemäß Ziffer 5 automatisch außer Kraft. Die Sieben-Tages-Inzidenz bestimmt sich insoweit nach dem jeweiligen Lagebericht des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, abrufbar unter: www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx. Die Allgemeinverfügung tritt außerdem unabhängig davon mit Ablauf des 18. April 2021 automatisch außer Kraft. Diese Frist ist angemessen. Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden.

Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung können nach § 19 Nr. 19 der Corona-Verordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Ausnahmen von den Regelungen der Ziffer 1 erteilt das Gesundheitsamt des Konstanzes aus wichtigem Grund im Einzelfall.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz erhoben werden.

Konstanz, den 1. April 2021



Zeno Danner

Landrat